Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement" Bleicher, Martin	Nummer: Datum:	**20/1620** 08.10.2020

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Umwelt und Technik	20.10.2020	öffentlich

3. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung: Anbringung eines Geländers an den rechten Balkonteil zum Zwecke der Bestuhlung und Bewirtung. Aufbringung eines Aussenbelages, Steigstraße 33, Flst. Nr. 60/2, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg

Sachvortrag:

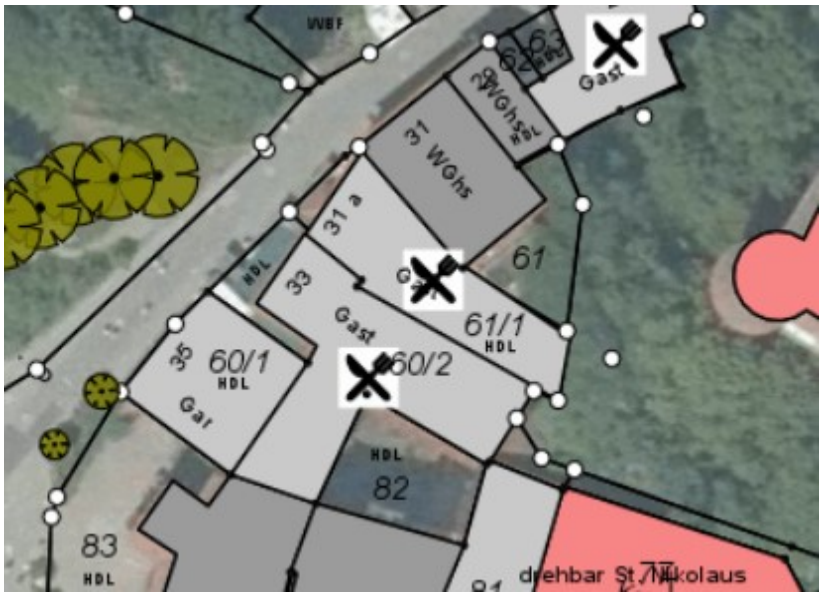

Orthofoto

Gesamtanlagesatzung Altstadt Meersburg

X Geländer

geplante Geländerwirkung

Lageplan

Ansicht

Detailansichten

Geländervorschlag

Der Antragsteller beabsichtigt, am Anwesen Steigstraße 33, im Dachrandbereich zu einer angrenzenden Garagenfläche und angrenzender Grundstücksflächen die Nutzung als Außenbewirtungsfläche zu erweitern. Die dafür vorgesehene Geländer soll gemäß beigefügten Bildern aus vertikal gereihten Stahlprofilen mit einer mittigen Stahldekorfläche gestaltet werden.

Das Anwesen befindet sich in der historischen Altstadt Meersburg und ist somit nach den Vorgaben der Gesamtanlagen-Satzung sowie der Gestaltungssatzung der Altstadt Meersburg zu beurteilen. Bei dem Anwesen handelt es sich um ein Kulturdenkmal als Teil der Sachgesamtheit „Stadtbefestigung“.

Für die Maßnahme bedarf es des Einvernehmens über das Einfügen in die umgebende Bebauung nach § 34 BauGB in Verbindung mit der Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg.

§ 4 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

(4.1) Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung,
Konstruktion, Werkstoff und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene charakteristische Straßen- und
Ortsbild erhalten wird.
(4.2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass ein bruchloser städtebaulicher und
gestalterischer Zusammenhang mit dem historischen Stadtgefüge und dem benachbarten Gebäudebestand erhalten bleibt. Hierbei sind bestehende Raumfolgen und Sichtbezüge zu berücksichtigen.

§ 6 Balkone, Loggien, Vordächer
(6.1) Balkone, Loggien, Wintergärten und Überdachungen von Freisitzen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen her nicht einsehbar sind, wenn historisch wesentliche Bauteile nicht überdeckt werden, sie sich in Material und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes und der Umgebung unterordnen und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Quelle: Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg

Bauordnungsrechtliche Belange bezüglich den Höhen und den Abstandsflächen zu Nachbarbebauungen werden durch die Baurechtsbehörde geprüft.

Die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege bezüglich Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Belange ist noch nicht abggeschlossen, daher empfiehlt die Bauverwaltung folgenden Beschlussvorschlag, zur Wahrung der Gesamtanlage der Stadt Meersburg.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Vorhaben, Anbringung eines Geländers an den rechten Balkonteil zum Zwecke der Bestuhlung und Bewirtung, Aufbringung eines Aussenbelages, Steigstraße 33, Flst. Nr. 60/2, 88709 Meersburg, vorbehaltlich der Einhaltung der Gestaltungssatzung mit Einbindung der Stadt Meersburg vor der Umsetzung, sein Einvernehmen.

Bleicher